

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2016
Nummer: 8
Datum: 5. August 2016

Inhalt: Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 15/2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs oder der Wirtschaftsingenieurin vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsingenieur oder die Wirtschaftsingenieurin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.

(2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft methodisch zu analysieren, systematisch und logisch aufzubereiten sowie darzustellen. ²Weiterhin sollen sie zur Konzipierung, Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Prozesse befähigt sein.

(3) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt eine interdisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und einem – je nach Wahl der Studienrichtung – vertieften Wissen in einem ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsgebiet. ²Voraussetzung dazu ist die Beherrschung gezielter Fachwissens zu den aktuellen Informations-, Organisations- und Kommunikationstechniken und deren Anwendungen im betriebswirtschaftlichen und technischen Umfeld. ³Dazu sollen insbesondere algorithmisches Denken, analytische Fähigkeiten und das Verständnis der grundlegenden Methodik der Modellbildung geschult werden.

(4) ¹Im Rahmen des Studiums sollen Persönlichkeiten entwickelt werden, die über Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen verfügen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zum Ende des Grundlagenbereichs muss zwischen den beiden folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

- a) Werkstofftechnik,
- b) Produktions- und Prozessmanagement.

²Am Ende des Kernbereiches können innerhalb der Studienrichtungen über abgegrenzte Auswahlmöglichkeiten an fachbezogenen Wahlpflichtmodulen weitere Spezialisierungen ermöglicht werden. ³Das Nähere regelt der Studienplan.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 900 Zeitstunden (30 Credits). ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt drei Monate.“

c) Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 4 wird gestrichen; die §§ 5 bis 11 werden zu den §§ 4 bis 10.

4. § 4 wird § 4 Satz 1; dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmenachweisen.“

b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Module und Einfächer“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen, die Abs. 2 bis 7 werden zu den Abs. 1 bis 6.

b) In Abs. 1 wird nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahlen 6 und 7 durch die Zahlen 5 und 6 ersetzt.
- e) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen; In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz wird nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahl 2 durch die Zahl 1 ersetzt.
- f) Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen, sowie nach Maßgabe des folgenden Absatzes auch für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2016 mit dem Studium der Module des Kernbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Kernbereich die Studien- und Prüfungsordnung in der durch die vorliegende Satzung geänderten Fassung, die geänderte Anlage jedoch erst ab dem Abschnitt II.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. August 2016.

Hof, den 2. August 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2016.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Pr
0104	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 und StA8	
0301	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0302	Programmieren für Ingenieure	6	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	TN ²⁾
0403	Externes Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
0404	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
0405	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe Credits		60			

II. Kernbereich für alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN ²⁾
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü	Kol30	TN ²⁾
0406	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90	
0407	Logistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0420	Grundlagen des Industriegütermarketings	4	5	SU, Ü	schrP90	
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Summe Credits		35			

III. Kernbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1806	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU, Ü	schrP120	
1302	Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1303	Werkstofftechnik metallischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1304	Kunststoffe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
1312	Glas / Keramik	4	5	SU, Ü	schrP120	
	Summe Credits		25			

IV. Kernbereich: Studienrichtung Produktions- und Prozessmanagement

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1701	Ingenieurinformatik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Ü
1708	Signalverarbeitung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1704	Grundlagen der Automatisierung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1710	Angewandte Netzwerktechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
0415	Montagesysteme	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
	Summe Credits		25			

V. Spezialisierungsbereich: alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0412	Produktionsplanung und -Steuerung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN ²⁾
0413	Produktdatenmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0315	Fallstudien und Planspiele	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0408	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP90	
1106	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Summe Credits		25			

VI. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1308	Verbindungstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1306	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1309	Verbund- und Funktionswerkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
3004	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Kunststofftechnik oder		20		P ¹⁾	TN ²⁾
3005	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Oberflächentechnik		20		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		35			

VII. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Produktions- und Prozessmanagement

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1711	Embedded Systems	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1703	Technische Materialflusssysteme	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0312	Materialflusssimulation	4	5	SU, Ü	schrP90	TN ²⁾
0311	Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU, Ü	schrP90	TN ²⁾
3008	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Produktions- und Prozessmanagement		15		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		35			

VIII. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Studienabschlussarbeiten					
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA12	
4004	Bachelorarbeit		12		AA3	
	Summe Credits		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit****	schrP	schriftliche Prüfung*
Kol	Kolloquium**	StA	Studienarbeit***
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung	TN	Teilnahmenachweis

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

*** Mit Angabe der regelmäßigen Bearbeitungszeit in Wochen

**** Mit Angabe der Zeit zwischen Themenausgabe und Abgabe der Arbeit (=Bearbeitungszeit) in Monaten

Anmerkungen:

1) Soweit sie sich die Prüfungsform nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergibt, werden der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt. Mögliche Prüfungen (P) sind dann schriftliche Prüfungen mit 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA12), Referate (Ref30) oder Kolloquien (Kol15).

2) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.